

D

AUSBILDUNGSPRAKTIKA

(Randziffern D1 – D9)

AUSBILDUNGSPRAKTIKA

ALLGEMEINES

Anwendbare gesetzliche Bestimmungen

- D1** Das Ausbildungspraktikum findet in Form eines Umschulungs- oder Weiterbildungskurses im Sinne von Art. 59 und 60 AVIG sowie Art. 81 ff. AVIV statt.

Ziel

- D2** Das Ausbildungspraktikum dient dazu, berufliche Kenntnisse zu vertiefen und auszubauen, um auf diese Weise die Vermittlungsfähigkeit zu erhöhen und die Chance einer Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu verbessern.

Dauer

- D3** Vorbehältlich ausserordentlicher Umstände sollte die Dauer eines Ausbildungspraktikums drei Monate nicht überschreiten.

Unterschied zwischen Ausbildungspraktikum und BP

- D4** Während das BP in erster Linie darauf abzielt, qualifizierten versicherten Personen eine erste Berufserfahrung zu ermöglichen oder sie wieder mit ihrem Beruf oder der Arbeitswelt in Kontakt zu bringen, bezweckt das Ausbildungspraktikum im Wesentlichen eine bewusste Ergänzung der beruflichen Kenntnisse der versicherten Personen in einem Bereich, in dem sie Lücken aufweisen. Das Ausbildungspraktikum ist somit gleichzusetzen mit einem Kurs zur Förderung der Vermittlungsfähigkeit der Versicherten.

ZIELPUBLIKUM

- D5** Die zuständige Amtsstelle entscheidet über die Teilnahme an einem Ausbildungspraktikum unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt. Es muss sich um eine auf die spezifischen Bedürfnisse der Teilnehmenden abgestimmte Massnahme handeln, um ihnen eine schnelle und dauerhafte Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

ORGANISATION

Praktikumsvereinbarung

- D6** Zwischen dem ausbildenden Betrieb, dem Praktikanten und der zuständigen Amtsstelle wird eine Praktikumsvereinbarung abgeschlossen, aus der hervorgeht, dass ein Ausbildungsprogramm erstellt wurde und am Ende des Praktikums eine Bestätigung ausgestellt wird.

Ausgeübte Tätigkeit

- D7** Die während des Praktikums ausgeübte Tätigkeit soll nicht in erster Linie produktiv sein. Der ausbildende Betrieb muss am Ende des Praktikums der zuständigen Amtsstelle einen Bericht einreichen, der über die während der Massnahme ausgeübten Tätigkeiten Auskunft gibt. Der Bericht muss vom Betrieb und vom Praktikanten unterzeichnet sein. Die zuständige Amtsstelle kann, wenn sie es für notwendig hält, Zwischenberichte verlangen.

Zeugnis

- D8** Am Ende des Praktikums erhält der Praktikant vom Betrieb ein Zeugnis. Darin werden die Tätigkeitsbereiche sowie die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten angegeben, die der Praktikant im Verlauf des Praktikums erworben hat.

Unternehmen

- D9** Ein Unternehmen, das für eine Praktikumsstelle in Frage kommt, muss grundsätzlich berechtigt sein, Lernende auszubilden oder die erforderliche Seriosität gewähren und über die Infrastruktur und das Personal verfügen, die für einen erfolgreichen Verlauf der Massnahme notwendig sind.